



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW · 40190 Düsseldorf

An die
unteren und
oberen Bauaufsichtsbehörden

gem. Verteiler

Dienstgebäude:
Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Telefax: (0211) 3843 - 73 365
Bearbeiter/in: Herr Czepuck
Durchwahl: 365
E-Mail: knut.czepuck@mawka.nrw.de
Datum: 4. Juli 2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: II A 4 - 53.4 || A 4 - 100

Bauaufsichtliche Relevanz von nichttechnischen Anforderungen in Normen und Richtlinien Qualifikationsanforderungen an Planer und ausführende sowie instandhaltende Personen und Unternehmen

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat bereits am Beispiel der DIN 14675 (Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb) darauf hingewiesen, dass eine in diesem technischen Regelwerk vorgesehene Zertifizierung von Planern auf die bauordnungsrechtlich geregelte Qualifikation für Entwurfsverfasser und Fachplaner keinen Einfluss haben kann und es sich insoweit auch nicht um eine **technische Regel** handelt.

Dieser Grundsatz gilt allerdings auch für andere technische Regelwerke, die Zertifizierungen oder andere nicht-technische Anforderungen für Personen oder Organisationen ohne Rechtsgrundlage vorgeben.

Anforderungen an den Betreiber sowie an den Instandhalter und deren Pflichten können nicht Gegenstand einer **technischen Regel** sein. Die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen ist bauordnungsrechtlich geregelt. Anforderungen an Prüfumfang und Prüffristen werden bauordnungsrechtlich festgelegt und können nicht durch **technische Regeln** fallweise modifiziert werden.

<http://www.mawka.nrw.de>
Öffentliche Verkehrsmittel:
Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf;
Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz
Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf;
Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium,
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium
Dienstgebäude Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf;
Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

1/3

Call NRW
111 000 000
Münster · Düsseldorf · Köln · Bonn · Dortmund

Somit kann festgestellt werden, dass weitergehende berufsständische Regelungen in Normen bauaufsichtlich nicht zu den technischen Regeln, insbesondere nicht zu den in der BauO NRW genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik – a.a.R.d.T. – bzw. Regeln der Technik – R.d.T. – gezählt werden können. Damit ist aus § 3 Abs. 1 BauO NRW keine Anforderung herzuleiten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nur von zertifizierten Fachplanern geplant oder von zertifiziertem Personal gewartet oder bedient werden dürfen. Im Rahmen behördlicher Maßnahmen, z.B. Genehmigungen, Abnahmen und Prüfungen, sind allenfalls die technisch relevanten Teile der Normen bei Prüfung auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Belange zu beachten.

Lediglich bei aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften geforderten Prüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige sind Anforderungen an die Qualifikation gestellt und Nachweise vorgesehen. Die Qualifikation der Sachverständigen bzw. Sachkundigen ist entsprechend der Vorschriften im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu prüfen bzw. bei Prüfungen nachzuweisen.

Die Sachverständigen müssen aber nicht die in technischen Regeln geforderten Zertifizierungen und Qualifikationen, z.B. für die Eignung als Fachplaner oder Errichter einer Anlage oder Einrichtung, nachweisen bzw. erfüllen.

Soweit die bauaufsichtlichen Vorschriften eine Mindestanforderung, z.B. eine technische Lösung bzw. Verknüpfung vorschreiben, kann nur die Beachtung der anlagenbezogenen (nicht jedoch personenbezogener) Anforderungen der technischen Regel verlangt werden. Anforderungen an die Qualifizierung der ausführenden Planer, Errichter, Instandhalter oder das Betreiber können seitens der Behörden nicht ohne öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt werden.

Dessen ungeachtet bleibt es BauherrInnen und Bauherren überlassen, auf freiwilliger Basis über die gesetzlich oder genehmigungsrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen und zivilrechtliche Vereinbarungen mit ihren Vertragspartnern, den Planern, Errichtern, Instandhaltern

oder Betreibern, abzuschließen. Die Vereinbarungen können z.B. die Beachtung der in technischen Regelwerken vorgeschlagenen Anforderungen beinhalten. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen.

Im Auftrag
gez. Dr. Sattler